

Satzung

über die

Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Achtelsbach
vom 31. 01. 1991

Der Ortsgemeinderat von Achtelsbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde Achtelsbach erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO).
Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 30 m festgelegt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet.

§ 5

Inkrafttreten

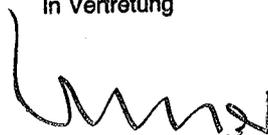
Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Achtelsbach, den 31.01.91

Ortsgemeinde Achtelsbach

Keine Rechtsbedenken.

6588 Birkenfeld, 24. Jan. 1991
Kreisverwaltung Birkenfeld
in Vertretung



(Werner)
Leitender Kreisrechtsdirektor



Ortsbürgermeister

